

Georg Renner
Siedlung Reith 8a
3150 Wilhelmsburg

BMK - I/PR13 (Rechts,- und Complianceangelegenheiten)
pr13@bmk.gv.at

Mag. [REDACTED]
Sachbearbeiter:in

[REDACTED]
+43 1 71162 [REDACTED]
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

per E-Mail:
[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.910.030

Wien, 29. Jänner 2024

Anfrage nach Auskunftspflichtgesetz zu „Verkehrsdiensteverträge Ostregion 2024 [#2984]“, vom 18.12.2023

Sehr geehrter Herr Renner,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz stellt Art. 20 Abs. 3 B-VG dar.

Für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht ist zudem ein Geheimhaltungsinteresse erforderlich – dies kann eines der in Art. 20 Abs. 3 B-VG aufgezählten öffentlichen Interessen oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein.

Folgende öffentliche Interessen nennt Art. 20 Abs. 3 B-VG:

- Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- der umfassenden Landesverteidigung
- der auswärtigen Beziehungen
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- zur Vorbereitung einer Entscheidung
- oder aufgrund des überwiegenden Interesse einer Partei

Das Interesse der Partei, welches mit der Informationsfreigabe kollidiert, kann sowohl ein rechtliches als auch ein wirtschaftliches, gesellschaftliches, politisches oder rein persönliches sein; insofern sind u.a. auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützenswert (VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010; vgl auch Feik, Art 20 Abs 3 B-VG, in Kneihs/Lienbacher, Rz 11; Wieser, Art 20 Abs 3 B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Rz 35).

Grundsätzlich ist hinsichtlich Ihrer Anfrage festzuhalten, dass in den entsprechenden (mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossenen) Vereinbarungen betreffend die Bestellung von (gemeinwirtschaftlichen) Verkehrsdienstleistungen primär die Höhe der entsprechenden Abgeltung der Verkehrsdienstleistungen geregelt wird, dies jedoch den schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Verkehrsunternehmen unterliegt und daher nicht öffentlich bekannt gemacht werden darf.

Die Kenntnis der Höhe der Abgeltung bezieht sich jedenfalls nur auf einen geschlossenen Kreis von Personen, was auch durch die Wahl der Rechtsform zur rechtlichen Dokumentation der Finanzierung der betreffenden Verkehrsleistungen in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung unterstrichen wird.

Eine Geheimhaltungspflicht der Abgeltungshöhe für die betreffenden Verkehrsleistungen ist zudem speziell in den Verkehrsdienstverträgen für den Schienenpersonenverkehr explizit selbst verankert, welche das überwiegende Interesse der Vertragsparteien an der Geheimhaltung noch zusätzlich unterstreicht. Der Bund würde demnach auch gegen eine vertragliche Verpflichtung verstoßen.

Den oben genannten Interessen des Bundes und der Verkehrsunternehmen steht Ihr Interesse auf Auskunftserteilung gegenüber. Nach erfolgter Interessensabwägung kommt die Behörde zum Schluss, dass das Interesse an der Gewährung der Auskunft nicht so hoch wiegt wie das Interesse auf Geheimhaltung des Bundes und der Verkehrsunternehmen – dies vor allem deshalb, da wie ausgeführt die angeführten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen betreffen und sich der Bund zudem aufgrund der vertraglichen Regelungen bei Weitergabe der Informationen schadenersatzpflichtig machen würde.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeit der Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdienstleistungen im Kraftfahrlinienbereich im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der regionalen Gebietskörperschaften liegt, sodass eine diesbezügliche Weitergabe entsprechender Vereinbarungen durch den Bund schon aus diesem Grund ausgeschlossen ist. Ein diesbezügliches Auskunftsbegehren (Bestellungen im Kraftfahrlinienbereich) müsste daher an die entsprechenden regionalen Gebietskörperschaften gestellt werden.

Wir hoffen, hiermit Ihre Anfrage zufriedenstellend erledigt zu haben. Sollten Sie weiterhin die Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz verlangen, bitten wir um schriftliche Bekanntgabe an das oben angeführte E-Mail-Postfach.

Für die Bundesministerin:

Mag. 

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-02-06T16:34:14+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/